

LVLK

**Landesverband der Lebensmittelkontrolleure und
Lebensmittelkontrolleurinnen im öffentlichen Dienst,
Nordrhein-Westfalen e.V.**

N R W

LVLK-NRW, Süppelbach 4a, 42929 Wermelskirchen

An
die Präsidentin
des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4369**

A17

Hans Peter Riedmiller
- Vorsitzender -

Süppelbach 4a
D-42929 Wermelskirchen
☎ 02196/93444
01573/564-2881
landeslmknrw@aol.com

24.10.2016

Stellungnahme zum Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen im öffentlichen Dienst, Nordrhein-Westfalen e.V. (LVLK-NRW) bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 02. November 2016 im Landtag zum Thema: „Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)“ und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Als unmittelbar von dieser Gesetzesänderung betroffene Berufsgruppe der amtlichen Lebensmittelüberwachung, vertritt der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen im öffentlichen Dienst, Nordrhein-Westfalen e.V. die folgende Position:

Der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen im öffentlichen Dienst, Nordrhein-Westfalen e.V. steht der Veröffentlichung der amtlichen Kontrollergebnisse kritisch und ablehnend gegenüber.

Transparenz im Rahmen der Verbraucherinformation stellt ein Grundbedürfnis dar, dem angemessen Rechnung getragen werden muss. Allerdings trägt der LVLK-NRW, keinen Flickenteppich von unterschiedlichen Transparenzsystemen in Deutschland mit, der zwangsläufig durch das Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG, entstehen wird.

Der LVLK-NRW hält die Einführung eines Kontrollbarometers derzeit für wenig praktikabel, da die permanent angespannte Personalsituation in den Überwachungsbehörden vor Ort, eine flächendeckende und alle relevanten Branchen betreffende, risikoorientierte Überwachung nicht zulässt. Durch die Einführung des KTG kommen weitere Kontrollen auf die Überwachungsbehörden vor Ort hinzu.

Erschwerend kommt hinzu, dass die mobile Datenerfassung, als Erleichterung der Kontrolltätigkeit, nicht flächendeckend in Nordrhein-Westfalen eingeführt ist.

Hinweis zur Bewertung nach AVV-Rüb in Verbindung mit dem Leitfaden zur Risikobeurteilung NRW:

Für kleine Betriebe bedeutet die Dokumentation eine unverhältnismäßige zusätzliche Arbeitsbelastung. Warum soll eine Dokumentation erfolgen, wenn der Betrieb sauber ist, kein Schädlingsbefall vorhanden ist und Temperaturen eingehalten werden?

Weiter sollte das Punktesystem grundsätzlich überdacht werden.

Als Beispiel möchte ich hier anführen:

Für einen Schädlingsbefall gibt es maximal 3 Punkt, für eine fehlende laufende Reinigungsdokumentation gibt es 4 Punkte, obwohl der Betrieb sauber ist. Bei der Temperaturkontrolle gibt es für eine fehlende Dokumentation 6 Punkte obwohl die Temperaturen in Ordnung sind. Die Punktwerte resultieren aus dem Leitfaden für die Risikobeurteilung von Lebensmittelbetrieben in Nordrhein-Westfalen.

Dieses steht in einem grundsätzlichen Missverhältnis.

Deshalb sollte die Risikobewertung nach AVV-Rüb und der Leitfaden für die Risikobeurteilung von Lebensmittelbetrieben in Nordrhein-Westfalen, vor Inkrafttreten des Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz angepasst werden.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf:

§ 1 Gesetzeszweck, Anwendungsbereich, zuständige Behörde

Abs. 2

Die Vorschriften des Gesetzes gelten für alle Lebensmittelbetriebe, bei denen im Rahmen der regelmäßigen amtlichen Kontrolle zur Ermittlung der risikoorientierten Kontrollfrequenz alle Beurteilungsmerkmale nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 überprüft werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Ergebnisse amtlicher Kontrollen in Betrieben der Primärproduktion.

In der Begründung zu Abs. 2 werden Betriebe ausgenommen, die wegen eines ausschließlich auf verpackte Lebensmittel beschränkten Angebots in Form eines Beigeschäfts (z.B. Apotheken, Tankstellen, Fitness-Studios) oder aus anderen Gründen (z.B. Versandhandel, Lagerhäuser) nicht regelmäßig und umfassend kontrollpflichtig sind.

Die Ausnahmen sollten in den Gesetzestext übernommen werden, damit eine bessere Transparenz gewährleistet ist. Um dem Verbraucher zu erklären warum ein Lebensmittelbetrieb kein Kontrollbarometer benötigt.

§ 5 Bewertung:

§ 5 legt das Bewertungssystem fest. Die sich aus der Beurteilung der Beurteilungsmerkmale ergebenden (Malus)Punktwerte werden addiert und drei Ergebnisstufen zugeordnet. Der Gesetzgeber hat in Anknüpfung an die Empfehlung der Verbraucherschutzministerkonferenz die drei Ergebnisstufen bei einem maximal zu erreichenden (Malus)Punktergebnis von 73 wie folgt differenziert:

0 - 36 Punkte: „Anforderungen erfüllt“

keine oder wenige geringfügige Mängel festgestellt

37 - 54 Punkte: „Anforderungen teilweise erfüllt“

mehrere geringfügige oder einzelne schwerwiegende Mängel festgestellt

55 - 73 Punkte: „Anforderungen unzureichend erfüllt“

mehrere schwerwiegende Mängel festgestellt

Beim Beurteilungsmerkmal „Verhalten des Unternehmers“ ist es möglich, z.B. durch ein Strafverfahren (das sich eventuell aus einem positiven Probenbefund ergibt) und keine Rückverfolgbarkeit vorhanden ist, dass hierbei eine Beurteilung „nicht ausreichend“ errechnet wird. Auf dem Kontrollbarometer kann aber immer noch grün erreicht werden.

§ 7 Information über das Kontrollergebnis:

Die zuständige Behörde stellt dem Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer nach § 6 Absatz 2 in schriftlicher Form zur Verfügung. Bevor das Kontrollbarometer dem Lebensmittelunternehmer zur Verfügung gestellt wird, hat ihm die zuständige Behörde Gelegenheit zu geben, sich zu dem Kontrollergebnis und zu den das Ergebnis tragenden erheblichen Tatsachen zu äußern. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, wenn der Lebensmittelunternehmer darauf verzichtet. Die Durchführung einer mündlichen Anhörung oder der Verzicht darauf sind in den Akten zu vermerken.

Durch die Anhörung entsteht für die zuständige Behörde ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da oftmals der Lebensmittelunternehmer nicht bei der Kontrolle anwesend ist und somit eine schriftliche Anhörung erfolgen muss.

§ 8 Transparentmachung des Kontrollbarometers

Abs. 1

Der Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, das Kontrollbarometer nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 unverzüglich nach Erhalt für Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich zu machen. Die zuständige Behörde hat die Kontrollergebnisse unter Nennung des Lebensmittelunternehmers und der Betriebsstätte über das Internet oder in sonstiger geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

Besonders möchte ich auf eine Korruptionsgefahr hinweisen. Bisher werden die Kontrollen in der Regel im 2-Augenprinzip durchgeführt. Eine Außendarstellung des Kontrollergebnisses wird bei den Lebensmittelunternehmern auch zu einer gewissen Erwartungshaltung führen, insbesondere bei schlechten Bewertungen.

Abs. 3

Für Betriebsstätten, in denen Lebensmittel nicht oder überwiegend nicht unmittelbar an den Endverbraucher abgeben werden, hat der Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer unverändert, vollständig und für die Verbraucherin oder den Verbraucher leicht auffindbar auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Wie soll ein Lebensmittelunternehmer, der seine Produkte z.B. über Ebay oder andere Plattformen vertreibt, das Kontrollbarometer angeben?

Ist es dafür notwendig, dass er eine eigene Homepage erstellen muss?

§ 9 Zusätzliche amtliche Kontrolle

Auf Antrag des Lebensmittelunternehmers soll die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten unangekündigt eine zusätzliche, kostenpflichtige amtliche Kontrolle durchführen, wenn das Kontrollergebnis nach § 5 der Ergebnisstufe „Anforderungen teilweise erfüllt“ oder „Anforderungen unzureichend erfüllt“ zugeordnet wurde.

Grundsätzlich finden wir die zusätzliche amtliche Kontrolle gut, aber mit welchem Personal sollen diese zusätzlichen amtlichen Kontrollen durchgeführt werden?

Schon jetzt können die Regelkontrollen nicht zeitnah durchgeführt werden!

Wir finden es gut, dass es eine Übergangsfrist von 36 Monaten geben soll.

Zusammenfassend möchte ich anmerken, dass es durch Einführung des Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetzes, zu einer Reduzierung der Regelkontrollen kommen wird.

Weiter fehlt es an einer ausreichenden Anzahl an Lebensmittelkontrolleuren, die die Regelkontrollen und die zusätzlichen Kontrollen nach dem Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz durchführen.

Lebensmittelkontrolleure in Nordrhein-Westfalen werden sich aber den anstehenden Herausforderungen, dieses verantwortungsvollen Aufgabengebietes, in dieser besonderen Situation und insbesondere auch dem dadurch entstehenden Druck gerne stellen. Sofern die personellen Ressourcen an der Basis eine derartige Stärkung erfahren, dass die Regelkontrollen entsprechend der amtlichen Risikobeurteilung erfolgen können. Eine den Aufgaben entsprechende Besoldung erfolgt und die mobile Datenerfassung flächendeckend Einzug hält.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Peter Riedmiller
Vorsitzender